



Amtsblatt für die Stadt Büren

18. Jahrgang

06.03.2026

Nr. 04 / S. 1

Inhalt

1. **Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Wasserversorgung in der Stadt Büren für das Wirtschaftsjahr 2026**
2. **Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Abwasserbeseitigung in der Stadt Büren für das Wirtschaftsjahr 2026**
3. **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 06.03.2026 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2026 (Hebesatzsatzung)**
4. **Öffentliche Bekanntmachung über die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren in den Gemarkungen Büren und Brenken**
- Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister, Königstr. 16, 33142 Büren, Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt in einer gedruckten Auflage kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren in Zimmer 45 abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.bueren.de oder im Bürgerbüro zu den bekannten Öffnungszeiten eingesehen werden. Alternativ scannen Sie bitte den QR-Code.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Satzung

vom 06.03.2026

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
zur Wasserversorgung der Stadt Büren

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 18. Dezember 2023 hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 05.03.2026 die folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

In § 2 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält der Absatz 4 folgende Fassung:

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ 1,65 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 06. März 2026

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Satzung

vom 06.03.2026

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
zur Abwasserbeseitigung der Stadt Büren

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022 hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 05.03.2026 die folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

In § 4 - Schmutzwassergebühren – erhält der Absatz 7 folgende Fassung:

(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,70 €.

In § 5 - Niederschlagswassergebühr – erhält der Absatz 7 folgende Fassung:

(7) Die Gebühr beträgt je m² Niederschlagswassergebühr jährlich 0,49 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 06. März 2026

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwochow
Bürgermeister

Satzung

vom 6. März 2026

über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2026 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 16 des Gewerbesteuergesetzes jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 5. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 466 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 655 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 421 v.H. |

§ 2

Von dem Aufkommen der **Grundsteuer A** werden 16 Prozentpunkte ($16/466 = 3,4\%$) zweckgebunden für die Finanzierung der Winterdienstkosten 2024 und 105 Prozentpunkte ($105/466 = 22,5\%$) zweckgebunden für den Ausbau und die Instandsetzung der Wirtschaftswege verwendet.

Von dem Aufkommen der **Grundsteuer B** werden 16 Prozentpunkte ($16/655 = 2,4\%$) zweckgebunden für die Finanzierung der Winterdienstkosten 2024 verwendet.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Büren, Königstr. 16, 33142 Büren, geltend gemacht werden.

Büren, den 6. März 2026

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren in den Gemarkungen Büren und Brenken - Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 den Aufstellungsbeschluss über das Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren gefasst.

Das Ziel der Planung ist die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Umsetzung der Planungsziele und die Realisierung des Projektes „Bürgerwindpark Oberholz“ durch die Ausweisung von insgesamt 7 Sondergebieten für die Windenergienutzung.

Der Rat der Stadt Büren hat den Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 05.03.2026 gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung nebst Umweltbericht sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

09.03.2026 bis einschließlich 10.04.2026

auf der Internetseite der Stadt Büren unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

https://www.bueren.de/de/rathaus/planen-bauen-umwelt/stadtentwicklung/3_offenlegungen.php

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die zuvor genannten Unterlagen im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen und Bauen - Zimmer 5, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Es kann zudem ein individueller Termin für die Einsichtnahme im Amt für Planen und Bauen vereinbart werden (Tel.: 02951/970-105; Email: beteiligung@bueren.de).

Die Planunterlagen sind außerdem über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalens zugänglich unter: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen (Email: beteiligung@buereen.de), bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

I. Kartenmaterial und sonstige Verzeichnisse bzw. Pläne	
<i>Art der verfügbaren Umweltinformation</i>	<i>Inhalt der Umweltinformation und Betroffenheiten</i>
1. Informationssystem für Geobasisdaten NRW (tim-online.nrw)	Luftbild- und Liegenschaftskarte zu aktuellen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes
2. Landschaftsplan „Büren Almetal“ Übersichtskarten Entwicklungsziele sowie Festsetzungen	Informationen zur Lage der Landschaftsschutzgebiete und zu geschützten Landschaftsbestandteilen
3. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) - Geschützte Arten in NRW - Fundortkataster für Pflanzen und Tiere - Naturschutzinformationen - Numerische Bewertung von Biototypen	Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet (Messtischblatt 4417 „Bueren“, Quadrant 21). Informationen zu Bereichen wie Naturschutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen.
4. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV), Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-web)	Informationen zu wasserwirtschaftlichen Belangen.
5. Biologische Station Kreis Paderborn – Senne (ornithologische Arbeitsgruppe)	Informationen zu Vogelbeobachtungen im Kreis Paderborn

6. Bodenkarte für den geologischen Dienst NRW (IT.NRW)	Informationen zu Bodenarten und Bodentypen sowie deren Qualität
7. Geologisches Landesamt NRW - Karte der Grundwasserlandschaften	Informationen zu wasserwirtschaftlichen Belangen im Bereich Grundwasser
II. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	
1. LWL-Archäologie für Westfalen	Stellungnahme zu Bodendenkmälern
2. Bezirksregierung Detmold	Hinweis auf Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen
3. Kreis Paderborn	Stellungnahme zum Schutzgut Tiere
4. Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Stellungnahme zur Waldumwandlung und zur Ausweisung der notwendigen Kompensationsflächen
III. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen	
1. Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (01/2026) (ecoda GmbH & Co.KG)	Informationen zu planungsrelevanten Arten und ihr Vorkommen, ihre mögliche Betroffenheit durch die Planung sowie über die zu treffenden Maßnahmen
2. Umweltbericht (01/2026) (ecoda GmbH & Co.KG)	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes der Schutzgüter „Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter“ sowie die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung; Ermittlung des Ausgleichsbedarfes
3. Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (01/2026) (ecoda GmbH & Co.KG)	Untersuchung etwaiger Auswirkungen der Planung auf das benachbarte FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“
IV. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	
<i>Thematik</i>	<i>Inhalt der Umweltinformation</i>
1. Artenschutzbelange	Mögliche Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen im Plangebiet
2. Naturschutzbelange	Mögliche Beeinträchtigung von Waldbeständen und ihrer Funktion im Plangebiet
3. Wasserbelange	Mögliche Beeinträchtigung der Niederschlagswasserabflusssituation und der Grundwasserneubildungsfunktion
4. Immissionsschutzbelange	Mögliche Auswirkungen durch akustische und visuelle Beeinträchtigungen im Plangebiet und dessen Umfeld
5. Landschaftsbild	Mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Plangebiet und dessen Umfeld
6. Naherholung	Mögliche Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion des Plangebietes
7. Bodenschutz	Mögliche Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch die geplante Nutzung im Plangebiet

8. Klimaschutz

Mögliche Beeinträchtigung der Klimaschutz-Funktion der bestehenden Nutzung im Plangebiet

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO NRW) wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem Beschluss des Rates am 05.03.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Der zuvor genannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

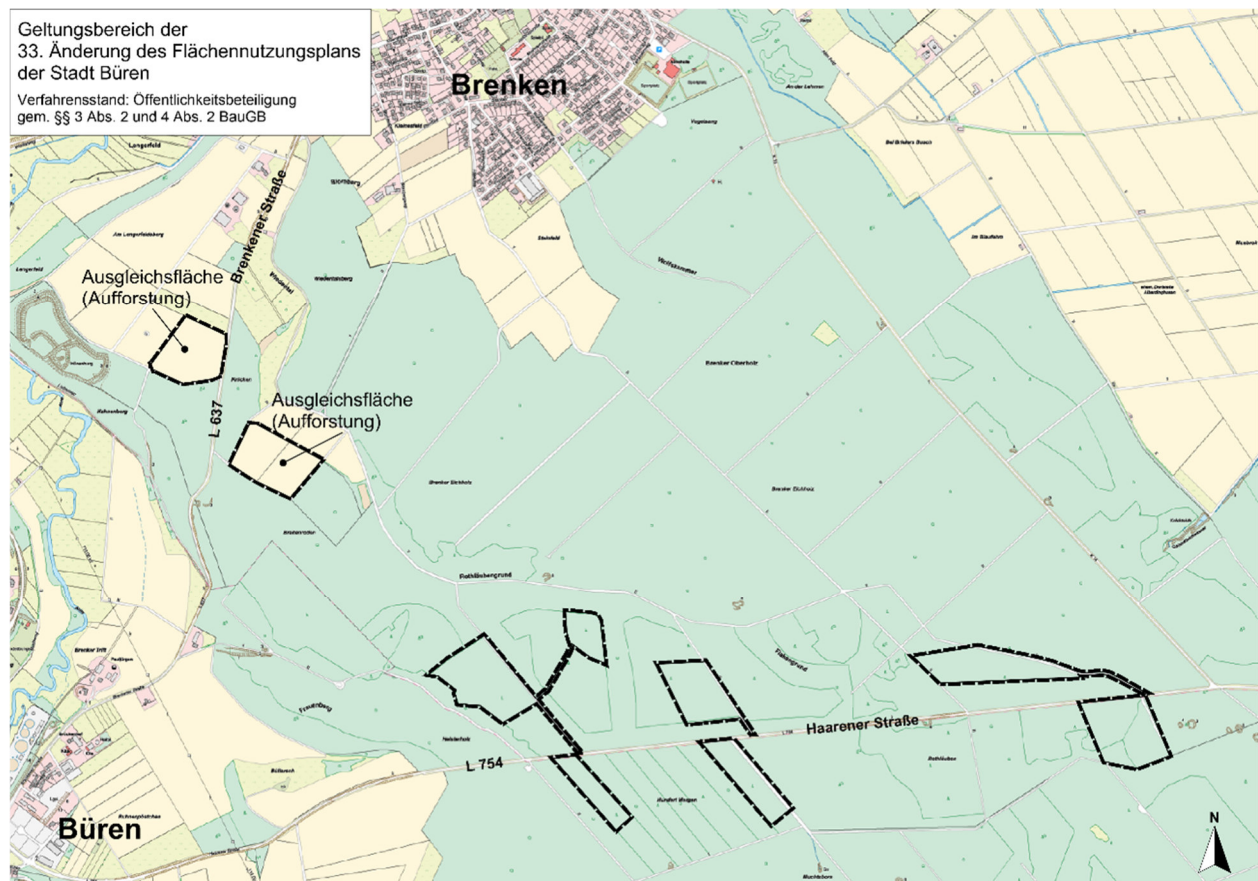
Büren, den 06.03.2026

i.V.

*gez. A. Stadermann**André Stadermann*

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Anlage:
- Geltungsbereich
- Datenschutzhinweis



Datenschutzhinweis für die Bauleitplanung

Wir verarbeiten Ihre Daten für die Durchführung der Bauleitplanung. Rechtsgrundlagen dieser Verarbeitung sind u.a. Art. 6 Abs. 1 Buchst c) und e) der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO), § 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und das Baugesetzbuch (BauGB).

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme entschließen, werden Ihre persönlichen Angaben benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse werden im Regelfall dauerhaft gespeichert. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens innerhalb der Stadtverwaltung nur an die Dienststellen der Stadt oder Behörden, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, behördlichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens benötigen. Darüber hinaus erhalten externe Stellen Ihre Daten ausnahmslos nur dann, wenn diese von der Stadt Büren auf ihre Pflichten als Auftragsverarbeitende vertraglich verpflichtet wurden (Art. 28 DS-GVO) und gewährleisten, dass sie Ihre Daten gemäß Weisungen der Stadt Büren verarbeiten.

Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB erhält der Vorhabenträger die Daten in nicht-anonymisierter Form, da dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Er muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z.B. Wohnort) der Einwender/innen auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen. Der Weitergabe ihrer persönlichen Angaben können die Einwender/innen mit nachvollziehbarer substantiierter Begründung widersprechen.

Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 BauGB). Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold. Zur Wahrung ihrer Aufgaben nach § 6 BauGB erhält die Genehmigungsbehörde die Daten in nicht anonymisierter Form.

Die eingehenden Stellungnahmen werden in der Regel in öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Büren und seiner Ausschüsse beraten und entschieden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse) werden zur Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen gespeichert und in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Büren anonymisiert aufgeführt.

Im Fall einer gerichtlichen Überprüfung des Verfahrens werden Ihre Daten vollständig mit der gesamten Verfahrensakte an das zuständige Gericht übergeben.

Grundsätzlich haben Sie bezüglich der Sie betreffenden Daten nach der DS-GVO folgende Rechte:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO)
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DS-GVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO).

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der Daten und für die Ausübung Ihrer Rechte ist die

Stadt Büren
- Der Bürgermeister -
Königstr. 16
33142 Büren
Telefon: 02951 970-0
Telefax: 02951 970-120
E-Mail: webmaster@bueren.de

Sie können auch die behördliche Datenschutzbeauftragte zu allen Fragen zu Rate ziehen, die mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Vorschriften über den Datenschutz im Zusammenhang stehen. Die Datenschutzbeauftragte ist dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sie erreichen die Datenschutzbeauftragte unter:

Behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Büren
- persönlich -
Königstr. 16
33142 Büren
Telefon: 02951 970-0
E-Mail: datenschutz@bueren.de

Zudem können Sie sich auch mit einer Beschwerde an die für den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Tel.: 0211 38424-0
Fax-Nr.: 0211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de